

ZH_OBERGERICHT SB210301 vom 30. August 2021

ZH Obergericht, 2021-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210301

FR: ZH_OBERGERICHT SB210301 du 30 août 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB210301 del 30 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren betreffend Anklagepunkt 3 (Vorwürfe des Amtsmissbrauchs i.S.v. Art. 312 StGB sowie der Verletzung des Amtsgeheimnisses i.S.v. Art. 320 StGB) wird eingestellt.

E. 1.1

Im ersten Berufungsverfahren wurde der Beschuldigte mit Urteil vom 7. März 2019 – noch unter Einbezug des Schuldspruchs betreffend Anklageziffer 1.2 – zu einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu Fr. 120.– verurteilt (Urk. 183 S. 87). Im zweiten Berufungsverfahren beantragt die Staatsanwaltschaft die Ausfällung einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 120.–; die Verteidigung stellt ihrerseits keine Anträge hinsichtlich des Strafmasses (Urk. 205 S.2; Urk. 209 S. 2).

- 12 -

E. 1.2

Die Grundsätze der Strafzumessung wurden vom Bundesgericht mehrfach ausführlich dargelegt (vgl. BGE 144 IV 217 E. 2 f., BGE 141 IV 61 E. 6.1.2, je mit Hinweisen) und brauchen an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden, zumal das Vorgehen bei der Strafzumessung im Urteil vom 7. März 2019 weder von Seiten des Bundesgerichts noch den Parteien beanstandet wurde. 2.1 Unter Hinweis auf die vom Bundesgericht nicht beanstandeten Erwägungen hinsichtlich der Einsatzstrafe betreffend das schwerste Delikt des Sich bestechen lassens gemäss Art. 322quater StGB (Urk. 183 S. 69 ff. E. 6.7 ff.) ist das objektive und subjektive Tatverschulden im Rahmen aller denkbaren Tatvarianten als leicht zu bezeichnen, weshalb eine Einsatzstrafe von 160 Tagessätzen Geldstrafe angemessen erscheint. 2.2 Im Urteil vom 7. März 2019 wurde sodann festgehalten, dass die Einsatzstrafe von 160 Tagessätzen aufgrund der mehrfachen Amtsgeheimnisverletzung in Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 StGB um – damals unter Einbezug Anklageziffern 1.1, 1.2 und 1.4 – gesamthaft 40 Tagessätze auf 200 Tagessätze zu erhöhen sei (Urk. 183 S. 71 ff. E. 6.10 ff.). Hinsichtlich des nun nicht mehr zu berücksichtigenden Vorwurfs der Amtsgeheimnisverletzung gemäss Anklageziffer 1.2 wurde sodann festgehalten, dass die Einsatzstrafe hierfür lediglich "minimal" zu erhöhen sei (Urk. 183 S. 72 E. 6.12). Demgegenüber sei die Einsatzstrafe gemäss den weiterhin zu berücksichtigenden Amtsgeheimnisverletzungen gemäss den Anklageziffern 1.1 und 1.4 je "leicht" zu erhöhen (Urk. 183 S. 72 E. 6.11 und 6.13). Diese Erwägungen wurden vom Bundesgericht nicht beanstandet, weshalb ausgehend von ihnen zu ermitteln ist, wie stark die Einsatzstrafe unter Berücksichtigung der nun noch verbleibenden Schuldsprüche gemäss den Anklageziffern 1.1 und 1.4 zu erhöhen ist. Die Einsatzstrafe von 160 Tagessätzen wurde im Urteil vom 7. März 2019 angesichts der drei Schuldsprüche wegen mehrfacher Amtsgeheimnisverletzung gemäss den Anklageziffern 1.1, 1.2 und 1.4 um

insgesamt 40 Tagessätze erhöht (Urk. 183 S. 72 E. 6.11 ff.). Da hinsichtlich der Anklageziffern 1.1 und 1.4 je eine "leichte", hinsichtlich der Anklageziffer 1.2 indessen bloss eine "minimale" Erhöhung vorgenommen wurde (Urk. 183 S. 72 E. 6.11 ff.), rechtfertigt es sich, die

- 13 - Einsatzstrafe von 160 Tagessätzen angesichts der nunmehr verbleibenden Schuldsprüche wegen mehrfacher Amtsgeheimnisverletzung gemäss den Anklageziffern 1.1 und 1.4 um 30 Tagessätze auf 190 Tagessätze zu erhöhen. 2.3 Hinsichtlich der Täterkomponente sind keine neuen Umstände bekannt, welche eine vom Urteil vom 7. März 2019 abweichende Beurteilung begründen könnten (vgl. Urk. 183 S. 73 E. 6.16) . Auch seitens der Parteien werden keine solche veränderten Verhältnisse geltend gemacht, die eine Auswirkung auf die Strafzumessung haben könnten. Die persönlichen Verhältnisse sind demnach weiterhin strafzumessungsneutral zu bewerten. Auch aufgrund des Geständnisses ist unter Hinweis auf die entsprechenden Erwägungen im Urteil vom 7. März 2019 keine Strafreduktion angezeigt (Urk. 183 S. 73 f. E. 6.17). Unter Hinweis auf die vom Bundesgericht nicht beanstandeten Erwägungen im Urteil vom 7. März 2019, wonach der Beschuldigte aufgrund der langen Verfahrensdauer während über 5 Jahren unter dem Damoklesschwert einer möglichen Verurteilung in einem Kernbereich seines beruflichen Lebens stand, weshalb angesichts der daraus resultierenden Ungewissheiten eine merkliche Strafreduktion vorzunehmen sei (Urk. 183 S. 74 ff. E. 6.18), ist die Geldstrafe auch in der neu vorzunehmenden Strafzumessung um 40 Tagessätze auf insgesamt 150 Tagessätze zu senken. 2.4 Auch hinsichtlich der Tagessatzhöhe haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben und wurden auch keine solchen geltend gemacht, die ein Abweichen von jener gemäss Urteil vom 7. März 2019 rechtfertigen würden (vgl. Urk. 183 S. 76 f. E. 6.20). Die Tagessatzhöhe ist entsprechend erneut auf Fr. 120.– festzusetzen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 2

(Mitteilungen)

E. 3

(Rechtsmittel) Es wird erkannt: 1. (...) 2. Von den Vorwürfen - (...) - (...) - der mehrfachen Pornographie i.S.v. altArt. 197 Ziff. 3bis StGB (betreffend Anklagepunkt 5) wird der Beschuldigte freigesprochen. 3.-4. (...)

- 16 -

E. 5

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 2'500.00 Gebühr Anklagebehörde Fr. 526.30 Auslagen Anklagebehörde Fr. 52.00 Telefonkontrolle Fr. 4'200.00 Auslagen Polizei Fr. 961.10 Zeugenentschädigung Fr. 13'937.70 Dolmetscherentschädigung Fr. 38'856.85 Kosten der amtlichen Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 6

(...)

E. 7

Rechtsanwalt Dr. iur. X2._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse wie folgt entschädigt: Leistungen mit 8.0 %

MwSt.: Honorar CHF 34'628.00 Barauslagen CHF 1'357.40 Zwischentotal CHF 35'985.40
MwSt. CHF 2'871.45 Neues Zwischentotal CHF 38'856.85 abzüglich Kostenvorschuss
CHF -7'924.25 Entschädigung total, inkl. MwSt. CHF 30'932.60 (Zur Auszahlung gelangen
nur gerundete Beträge.)

E. 8

(...)

E. 9

Die folgenden mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und bei den Akten belassen: a) (...) b) Editionsantwort der Stadtpolizei Zürich vom 4. Juli 2016 betreffend POLIS-Benutzervorschriften und deren Beilagen gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 20. Juli 2016 (D1-act. 70/5 ff.), c) Editionsantwort der Swisscom AG zur SIM-Karte Swisscom Mobile Nr. ... vom 21. Oktober 2016 gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. Oktober 2016 (D2-act. 13/5),

- 17 - d) Editionsantwort der Stadtpolizei Zürich vom 15. Juli 2016 sowie Ergänzungsschreiben vom 11. August 2016 bezüglich Verzeigungspraxis zu Art. 197 ff. 3bis altStGB gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 20. Juli 2016 (D3-act. 16/6 und 16/13).
10.-12.(...)

E. 13

(Mitteilungen)

E. 14

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich – die Privatklägerin Stadtpolizei Zürich, z.Hd. Frau B. _____ – das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei, Guisanplatz 1a, 3003 Bern und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die Kasse der Staatsanwaltschaften I-III gemäss Disp. Ziffer 5.

E. 15

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 20 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 30. August 2021
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. R. Naef MLaw L. Zanetti
Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der

bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.